

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I.

1. Für alle Verträge sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Abweichende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, selbst wenn wir Ihnen ausdrücklich widersprechen.
2. Nebenabreden Vertretungsberechtigter oder sonst für den Verwender handelnder Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II.

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum.

Der Besteller ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig.

Die Ermächtigung gilt nicht für den Fall, daß im Verhältnis zwischen dem Vorbehaltskäufer und seinem Kunden ein Abtretungsverbot besteht.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden in voller Höhe an den Lieferanten abgetreten.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterkauf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat er die Schuldner der abgetretenen Forderung anzuzeigen.

Der Vorbehaltskäufer darf die Ware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern.

Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche um mehr als 20%, so werden die überschüssigen Sicherheiten auf Verlangen des Vorbehaltskäufers freigegeben.

Die Ermächtigung des Bestellers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, wenn der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie auch dann, wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt ist.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware (soweit sie nicht verbunden, vermischt, vermengt oder verarbeitet worden ist) sofort in Besitz zu nehmen.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

III. Zahlungsbedingungen

- 1) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 2) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

IV. Lieferbedingungen

Liefertermine und Fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

V. Haftung für Mängel

- 1) Bei Gebrauchtgeräten wird eine Gewährleistung für Mängel nicht geleistet.
- 2) Unsere Gewährleistungsverpflichtung bei Neugeräten beschränkt sich unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Ersatzlieferungen oder Nachbesserung nach unserer Wahl.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Schadensersatzansprüche gegen uns nach §463, 480 Abs.II, 635 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder arglistiger Täuschung bleiben von dieser Regelung unberührt.

VI. Haftung aus sonstigen Gründen

- 1) Ersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung werden auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Schäden, die das Dreifache des Bestellwertes der von der Pflichtverletzung betroffenen Mängel übersteigen, werden nicht ersetzt.

Hält der Vertragspartner den Eintritt eines höheren Schadens für möglich, so bedarf es für den Ersatz des weitergehenden Schadens einer besonderen Vereinbarung.

- 2) Diese Regelung gilt auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, jedoch nicht, wenn wir oder unsere Organe vorsätzlich gehandelt haben.

VII. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Vertragspartnern aus Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma JWE GmbH.

Bei allen übrigen Verträgen ist alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma JWE GmbH, sofern der Besteller Vollkaufmann ist.

VIII.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht, soweit ein erkennenswertes Interesse an der Wahl des Deutschen Rechts besteht.